



Finanz Journal **Newsletter 11|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ „Essen auf Rädern“ uU doch eine außergewöhnliche Belastung**

Hatte der VwGH noch im E Ro 2015/15/0009 v 15. Sept '16 (s FJ-NL 10/'16, 2) unter Aufhebung der BFG-Entscheidung verkündet, dass „Kosten für die eigene Verpflegung typische Kosten der Lebensführung“ wären und selbige „durch die tarifliche Steuerfreistellung des pauschalen Existenzminimums in § 33 Abs. 1 EStG 1988 berücksichtigt“ würden, so verlautet er nun, dass anderes nicht nur dann gälte, wenn – wie bereits im besagten Judikat zur Sprache gebracht – die Indikation einer Krankendiätverpflegung vorliegt, sondern auch in Fällen der „nicht nur fallweisen oder vorübergehenden behinderungsbedingt laufenden Verpflegung mittels fremd hergestellter und nach Hause zugestellter Hauptmahlzeiten“, deren Bestreitung nach den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine untypische Belastung der wirtschaftl Leistungsfähigkeit darstellt. – Der VwGH rechtfertigt diesen Anschein einer Zäsur damit, bereits im E Ro 2015/15/0009 auf das E 2013/15/0254 verwiesen zu haben, in dem wg der Beachtlichkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wöchentlich vierstündige (notwendige) Haushaltshilfe *nicht* als agBel anerkannt worden ist, aber auch damit, dass bereits im zum erstgenannten Erkenntnis führenden Verfahren deutlich überdurchschnittliche Pensionsbezüge (bei Pflegestufe 1) vorlagen, welches letztere allerdings keinen Eingang in den veröffentlichten Erkenntnistext gefunden hatte. (VwGH Ra 2017/13/0040 v 12. 9. 2018)

■ ■ ■ Produktionsausschuss kein Bestandteil der Forschungsprämie-BMG

Dies gilt jedenfalls dann, wenn dieser abzuschreibende Aufwand im Rahmen einer Serienproduktion, also einem zum Verkauf bestimmten Ausstoß, statt einer Versuchsproduktion angefallen ist. Die unterlegene Rwg ging demgegenüber offenbar davon aus, dass dieser Ausfall als Folge zu geringer F&E-Bemühungen und als zu berücksichtigender Bestandteil weiterer Forschungsanstrengungen über Nachbesserungen zu betrachten ist. (VwGH Ro 2016/15/0012 v 13. 9. 2018)

■ ■ ■ Ärztlich verschriebene Nahrungsergänzungsmittel/Vitaminpräparate als ag Belastung

Die Verschreibung solcher Präparate ist bei chronischen Leiden sogar dann als Beleg für eine Zwangsläufigkeit und damit als agBel zu werten, wenn Rezepte nur aus einem Vorjahr vorgelegt werden können, weil deren Neuausstellung umständehalber im Veranlagungsjahr unterblieben ist. (VwGH Ra 2017/13/0039 v 12. 9. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Zur str Anerkennung einer Sacheinlage im Wege einer Vereinbarungstreuhand**

Die Transferierung einer Beteiligung in eine GmbH als bedachten Treugeber durch die Ausübung einer Treuhandschaft durch den (Minderheits-)Gesellschafter als bisherigen Inhaber kann jedenfalls dann nicht stl als wirtschaftl Eigentum eines solchen Treugebers betrachtet werden, wenn die Aufkündigung des Treuhandverhältnisses nicht sicherstellt, dass zugleich mit der Kündigung ein zivilrechtlicher Eigentumsübergang erfolgt. Eine Abtretungsoption für den Treugeber (gegen ein Abtretungsentgelt) ersetzt eine solche Vorkehrung nicht. Weiters stellt eine Vereinbarung im Treuhandvertrag, dass der Treuhänder nur mit Zustimmung des Treugebers über den Geschäftsanteil verfügt und sein Stimmrecht nur entsprechend der ihm vom Treugeber erteilten Aufträge ausübt, nicht sicher, dass sich der Treuhänder nicht durch Passivität Anweisungen über Verfügungshandlungen bzw Stimmrechtsausübungen widersetzt. (VwGH Ra 2018/15/0055 v 13. 9. 2018)

■ Zur Aufteilung von Verlustvorträgen iZm abgespaltenen Teilbetrieben

Fällt der Spaltungsstichtag auf den letzten Tag eines Wirtschaftsjahres, so zeitigt der Übergang des abgespaltenen Vermögens erst mit dem darauffolgenden Tag Wirkung. Erst im Folgejahr müssen daher gem dem auch für Spaltungen geltenden § 21 Z 1 UmgrStG Verluste, die abgespaltenen Teilbetrieben zugerechnet werden können, von noch nicht verrechneten Verlustvorträgen der Spaltungsquelle in Abzug gebracht werden. Es stellt sich daher gar nicht die Frage eines innerbetrieblichen Verlustausgleichs, mit dem im Jahr des Spaltungsstichtags Verluste zwischen Teilbetrieben gestalterisch in einer Weise saldiert werden, dass auf die abzuspaltenden Teilbetriebe kein Verlustvortrag mehr entfällt. Die vorgenannte Gestaltungsfreiheit kann freilich unter keinen Umständen Platz greifen, weil § 21 Z1 UmgrStG einen objektbezogenen Verlustübergang stipuliert, wie der VwGH hervorzuheben hatte. (VwGH Ro 2016/15/0010 v 13. 9. 2018)

UMSATZSTEUER**■ Doch kein „Regress“ beim FA für fälschlich an insolventen Leistungserbringer gezahlte USt**

Wie der VwGH jüngst urteilte, wird „ein unmittelbarer Anspruch des Leistungsempfängers gegenüber den Abgabenbehörden auf Erstattung der Mehrwertsteuer [...] vom EuGH jedenfalls nicht in Fällen angenommen, in denen die Mehrwertsteuer an die Abgabenbehörde nicht abgeführt worden ist“, wobei er sich auf die EuGH-Urteile zu den Zahlen C-35/05, *Reemtsma*, Rnr 13; C-564/15, *Tibor Farkas*, Rnrn 15 u 55 und schließlich C-660,661/16, *Kollroß und Wirtl*, Rnr 62, beruft. Gestützt auf diese EuGH-Entscheidungen lehnt er es in dem anlassgebenden Fall eines Nachsichtersuchens wg Überschuldung für nachgeforderte Steuer (infolge Nichteinhaltung des RCS-Prozedere) ab, näher zu untersuchen, ob ein nach dieser EuGH-Rsp in Fällen *vereinnahmter* USt bestehender Anspruch auf Rückzahlung vom FA (für den in der BAO kein geeigneter Rechtsbehelf vorzufinden ist, weshalb sich das besagte Nachsichtersuchen hilfsweise nur auf § 236 BAO stützte) nicht bereits im USt-Festsetzungsverfahren zu erheben gewesen wäre. – Allerdings gab jüngst die EuGH-Entscheidung in der Rs *Kreuzmayr* (C-628/16; Kurzfassung in FJ II/2018, 91) Anlass zu Zweifeln über das Ausmaß einer derartigen behördlichen Beistandspflicht. In jenem Fall einer ig Reihenlieferung war die USt vom Letzterwerber fälschlich an einen kurz darauf insolvent gewordenen Zwischenerwerber gezahlt und von Letzterem nicht abgeführt worden, wobei der EUGH in Rnr 48 wortwörtlich ausführte, dass „[e]in Wirtschaftsteilnehmer in der Situation von Kreuzmayr im Ausgangsverfahren [...] hingegen die Rückzahlung der rechtsgrundlos an den Wirtschaftsteilnehmer, der eine fehlerhafte Rechnung ausgestellt hat, gezahlten Steuer nach nationalem Recht verlangen [kann] (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. April 2017, *Farkas*, C-564/15, EU:C:2017:302, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung)“. Dabei bezog sich der (Zitier-)Verweis auf die Rnr 48 des Urteils *Farkas* auf eine Stelle, der in den Rnrn 50 bis 53 nähere Ausführungen darüber folgten, was „in Ermangelung einer Unionsregelung über die Erstattung von Abgaben Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten“ zu sein hat, und was der Rechtsschutzanspruch des Unionsbürgers in Anbetracht des Effektivitätsgrundsatzes gebietet, falls „die Erstattung der Mehrwertsteuer [von Stpfl] unmöglich oder übermäßig schwierig wird, insbesondere im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers“. Jenem Urteil zufolge müssten in so einem Fall „die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel und Verfahrensmodalitäten vorsehen, die es dem Erwerber ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen“ (Rnr 53 ebda). (VwGH Ra 2017/15/0102 v 13. 9. 2018)

■ Kein Vorsteuerabzug für unentgeltlich bereitgestelltes Sonderbetriebsvermögen

Mit einer bloßen Leistungsvereinbarung (hier: Nutzungsüberlassung von Gebäudeteilen an GmbH & Co KG durch Gesellschafter) wird der Gesellschafter nicht unternehmerisch tätig und kann ihm auch nicht die Unternehmereigenschaft der Gesellschaft zugerechnet werden. Es bedarf der Entgeltlichkeit, um aus der Bereitstellung einen für den Vorsteuerabzug beachtlichen Leistungsaustausch zu machen. Dieser Befund des VwGH führte zur Aufhebung des BFG-Erkenntnisses, das eine Systemwidrigkeit in der Versagung des Abzuges trotz Verwendung von Räumlichkeiten für unternehmerische Zwecke erblickte. Der VwGH verwies dazu ua auf das EuGH-Urteil *Malburg*, C-204/14, v 13. 3. 2014. (VwGH Ra 2016/15/0036 v 13. 9. 2018)

■ Zur Vorsteuererstattung für an Reisebüros weiterverkaufte ‚Reisepakete‘

§ 23 UStG erlaubt die gebündelte Behandlung der Umsätze mit Reiseleistungen als einheitl Leistung nur dann, wenn die Leistungen nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers erbracht werden. Daher scheidet die einheitliche Betrachtungsweise bei einem Weiterverkauf an Reisebüros aus und ist grundsätzlich jeder einzelne Umsatz dieser Leistungspakete für sich zu beurteilen, sofern nicht im Verfahren die Unionsrechtswidrigkeit dieser Maßgabe (vgl EuGH C-380/16; Kurzfassung im FJ II/2018, 93) geltend gemacht wird. Nach den allgemeinen Regeln über einheitl Leistungen liegt eine solche lt VwGH bei einer Bündelung von – etwa – Hotelbuchungen mit Eintrittskarten (Eintrittsberechtigungen gem § 3a(11a) UStG) nicht vor, weil Letztere weder ein Mittel darstellten, um als Nebenleistung die Hauptleistung einer typischen Reiseleistung in Anspruch zu nehmen, noch üblicherweise mit Reiseleistungen gebündelt würden, sodass sie dem durchschnittl Kunden als objektiv untrennbar mit Reiseleistungen verbunden erscheinen könnten. Da aber bei Eintrittsberechtigungen der Leistungsort idR im Land der Veranstaltung liegt (im B2B-Bereich immer) und § 19 Abs 1 S 2 UStG hierbei einen Steuerschuldübergang bei ausländischen Leistungsempfängern explizit ausschließt, wird jedenfalls mit dem Erwerb weiterveräußerter Eintrittskarten durch das Reisebüro die Steuer vom ausländischen Zwischenerwerber in Ö geschuldet, ohne auf das Reisebüro überzugehen, was aber eine Vorsteuererstattung gem §1(1) der VO BGBl 1995/279 („über ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer“) ausschließt. (VwGH Ra 2017/15/0050 v 13. 9. 2018)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Revisionszulässigkeit: Grundsätzliche Rechtsfrage nur bei Vorbringen schon in Vorinstanzen**

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht auf ein Vorbringen gegründet werden, das unter das verwaltungsgerichtliche Neuerungsverbot fällt (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2018/16/0006, [mwN]).“ (VwGH Ra 2016/15/0035 v 13. 9. 2018)

■ Kostenersatz für Revisionsaufwand bei Gegenstandsloserklärungen ungewiss

Die Gegenstandsloserklärungen nach § 33 VwGG haben so ihre Tücken. Begehrt ein Stpfl nach Obsiegen vor dem VwGH die Erstattung eines ihm abverlangten stattlichen Haftungsbetrages und wurde ihm diese sogar vor dem Verwaltungsgericht versagt, weil die Neuverhandlung dieser Rs nach der Aufhebung durch den VwGH noch aussteht, so führt eine Rückzahlung bereits im Stadium einer Revisionserhebung gegen die Abweisung zwar ebenfalls, wie der VwGH ausführt, zu einer Gegenstandsloserklärung leg cit, auch wenn die bekämpfte Abweisung nicht formell behoben wurde, jedoch nicht unbedingt zu einem Anspruch auf Aufwandsersatz für bezughabende Revisionskosten. Der VwGH beruft sich insofern auf seine Ermessensbefugnis nach § 58(2) VwGG, falls „die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand“ verursacht. (VwGH Ra 2017/15/0077 v 27. 9. 2018)

■ Weiterhin Verständnisschwierigkeiten beim Begriff der „materiellrechtlichen Frist“

Trotz beständigen Mühens um Klarstellungen zu diesem schwer greifbaren Konzept (vgl etwa FJ-NL 01/'14, 5, zu 2011/10/0179 oder FJ-NL 11/'14, 3, zu 2013/16/0215) sah sich der VwGH wiederum zu einem Anlauf im Erklärungs bemühen um den Unterschied zw verfahrens- & materiellrechtl Fristen veranlasst: Führt die Versäumung einer Frist zu im Normenkontext spezifizierten unmittelbaren materiell-rechlichen Konsequenzen, wie hier der Ansatz des gesamten estl Jahreseinkommens bei Versäumnis der Nachweisführung über separate Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeiten abseits jenen des Kinderbetreuungsgeldbezuges spätestens zum Ablauf des zweiten KJ gem § 8(1)2 iVm 24(1)3 KBGG (sog „Abgrenzung“), so liegt eine materiell-rechtl Frist vor, die keiner Wiedereinsetzung (hier nach § 71 AVG) zugänglich ist. Für die Annahme einer materiellrechtlichen Frist wäre dabei nicht erforderlich, dass in der Rechtsgrundlage ausdrücklich angeführt wird, dass ein Anspruch – wie hier das Kinderbetreuungsgeld im die Zuverdienstschwelle überschreitenden Ausmaß - bei verspäteter Geltendmachung untergeht, es genügt für die Einstufung, dass ein für die Bemessung des Anrechts bestimmender Faktor durch den Fristverfall ex lege beeinflusst wird. (VwGH Ra 2018/03/0085 v 05. 9. 2018)

■ LSD-BG: Parteistellung auch des Auftragnehmers im Sicherstellungsverfahren

Wie der VwGH nun bereits zum zweiten Mal in kurzer Abfolge erklärt (zuerst in VwGH Ro 2017/11/0012,0013 v 11. 4. '18, dort allerdings noch zum AVRAG), ergibt sich aus der schuldbeitragenden Wirkung der Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber gem § 34(6) LSD-BG (bzw gem § 7m Abs 4 AVRAG idF vor BGBl I 2016/44) eine Betroffenheit, genauer: ein rechtl Interesse, des Auftragnehmers, „weshalb ihm auch Beschwerde- und Revisionslegitimation wegen Verletzung in einem subjektiven Recht (im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Z 1 und Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) zukommt.“ (VwGH Ra 2018/11/0181 v 17. 10. 2018)

■ Zur Berücksichtigung gleichzeitig anfallender Anspruchszinsen bei Verspätungszuschlägen

Die Finanzverwaltung darf nicht den Umstand, dass verspätete Abgabenerklärungen auch zu einem Zinsvorteil abschöpfenden Anspruchsverzinsungen führen, bei ihrer Ermessensübung unberücksichtigt lassen. Diese Verpflichtung geht allerdings nicht so weit, dass der Verspätungszuschlag im exakten Ausmaß der Anspruchszinsen zu reduzieren wäre. (VwGH Ro 2016/15/0005 v 13. 9. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ AIVG: Kein Beschäftigtenstatus durch Ausbildungstaschengeld iRv Umschulungsmaßnahmen**

Sind die Voraussetzungen des § 12(5) AIVG erfüllt, womit vor allem die Absolvierung einer Ausbildung im Auftrag des AMS gemeint ist, dann ist es für den Bezug des Arbeitslosengeldes ohne Konsequenz, wenn dieses Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. (VwGH Ra 2018/08/0077 v 10. 10. 2018)

■ Sbg MSG: Auch Darlehen auf Mindestsicherungsanspruch anzurechnen

Auch wenn § 5(1) zweiter Satz Sbg MSG – sinngemäß – vorschreibt, dass ohne rechtliche Verpflichtung erbrachte Leistungen Dritter, die nicht nach Ausmaß und Dauer diesen Sozialzuschuss erübrigen, außer Betracht zu bleiben haben, ist dies vor dem Hintergrund des § 2(2) leg cit, der auf das Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter abstellt, so zu verstehen, dass sämtliche Leistungen Dritter als – zumindest tlw – „bedarfsdeckend“ bei der Zuerkennung der subsidiär gedachten Mindestsicherung in Betracht zu ziehen sind. (VwGH Ro 2017/10/0018 v 27. 9. 2018)

■ Zur Bemessung der KV-Beiträge für eine gesetzl Schweizer Rentenabfindung

Wie der VwGH soeben entschied, ist als Grundlage für die Bemessung mtl KV-Beiträge aus der Kapitalabfindung einer Rente der „zweiten Säule“ (einmalig) der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Auszahlung dieser Abfindung heranzuziehen. (VwGH Ro 2018/08/0013 v 10. 10. 2018)

■ Zur DB- & DZ-Beitragspflicht für ärztliche Ordinationsvertretungen

Der VwGH behob soeben den dritten Anlauf der Vorinstanz zur Lösung einer zw dem FA und einem Kassenarzt strittigen Frage, ob dessen regelmäßig zweimal wöchentlich einspringenden Ordinationsvertretungen ihm als Dienstgeber zuzurechnen sind. Dem Erkenntnis ist zu entnehmen, dass zwar in Fällen wie diesem nicht nur dem Kriterium der Weisungsunterworfenheit weniger Unterscheidungskraft (- wg höherqualifizierten Tätigkeiten -) beizumessen ist, sondern auch jenem der Eingliederung in den geschäftl Organismus (- wg sich aus dem Status einer Kassenordination ergebenden Sachzwängen -). Zu Letzterem verweist der Gerichtshof aber zusätzlich auch auf sein einen Statik-Ingenieur betreffendes E 2012/15/0025 v 21. 11. '13, in dem trotz Bejahung der „Eingliederung in den geschäftlichen Organismus“ die Maßgeblichkeit des Merkmals der Unterworfenheit unter persönliche (dh nicht bloß sachliche) Weisungen ausgesprochen wurde. In Fällen schwieriger Entscheidungsfindung wg der erwähnten abgeschwächten Aussagekraft der üblichen Kriterien kommt es dem VwGH, wie aus dem Ausklang seiner Aufhebungsbegründung ersichtlich, vor allem auf nicht bloß cursorische Feststellungen der Vorinstanzen über die Weisungsgebundenheit des vertretenden Arztes an. Fehlt diese zur Gänze, so wäre ein DV auszuschließen (dazu Verweis auf E 2002/13/0175). – Einfacher dürfte sich die Entscheidungsfindung lediglich dann gestalten, wenn der Ordinationsinhaber eine Information der Patienten durch etwa einen Anschlag *unterlässt*, dass eine Behandlung durch Vertretung und damit nicht im eigenen Verantwortungsbereich, sondern im eigenen Namen und auf eigenes Risiko der vertretenden Ärzte erfolgt, was zur Folge hätte, dass die für ein DV sprechenden (üblichen) Kriterien *nicht* in den Hintergrund treten, wie im Umkehrschluss aus Rz 23 der Erkenntnisbegründung abzuleiten ist. (VwGH Ra 2017/13/0041 v 12. 9. 2018)

■ Zur Verbindlichkeit v A1-Meldebescheinigungen für den Beschäftigungsstaat

Diese Bescheinigung eines EU-Mitgliedstaates, dass ein Dienstnehmer dem SV-Recht des entsendenden Staates unterliegt, ist selbst dann von der österr Gerichtsbarkeit zu akzeptieren, wenn eine Auskunftseinholung beim Arbeitsinspektorat des ausstellenden Mitgliedstaates Gegenteiliges ergeben hat. Der Beschäftigungsstaat könnte bei betrügerischen bzw missbräuchlichen Sachverhalten erst dann nach eigenem Ermessen vorgehen und einen ASVG-Meldeverstoß unterstellen, nachdem der die Bescheinigung ausstellende Auslandsträger mit diesem Kenntnisstand konfrontiert wurde und nicht innerhalb „einer angemessenen Frist“ eine neuerliche Überprüfung vorgenommen hätte. Dazu verweist der VwGH auf EuGH-Rsp zur VO (EWG) 1408/71 und zur VO (EG) 883/2004. Wenn aber lediglich *Auffassungsunterschiede* zwischen zuständigen Organen des Entsende- und des Beschäftigungsstaates vorliegen, so hat der letztgenannte Staat wie auch dessen Gerichtsbarkeit sogar eine nachträglich ausgestellte A1-Bescheinigung zu akzeptieren, wie der EuGH erst jüngst im Zuge eines von der ungarischen Rechtsordnung falsch gehandhabten (und kaum sanierbaren) Verständnisses des Ablöseverbotes nach Art 12 der VO (EG) 883/2004 in der Rs A zur ZI C-527/16 geurteilt hat. Dabei hat der EuGH freilich auch den österr Standpunkt bestätigt, dass das Ablöseverbot auch bei einem Wechsel der entsendenden *Dienstgeber* greift. Jedenfalls kommt es aufgrund der in solchen Situationen absoluten Verbindlichkeit der A1-Bescheinigung nicht mehr darauf an, ob ein Fleischverarbeitungsbetrieb mit beauftragten Subunternehmern und ihren aus dem EU-Ausland entsendeten Dienstnehmern rechtens eigentlich eine GesnBR gegründet hätte, die eine gewerbliche Tätigkeit in Ö samt SV-rechtl Folgewirkungen für alle Beschäftigten nach sich zöge (s dazu auch das VwGH-E Ra 2017/08/0063 v 7. 9. '17; FJ-NL 11/'17, 6). (VwGH Ra 2016/08/0176 v 10. 10. 2018 und Ro 2016/08/0013 v 10. 10. '18)

SONSTIGES**■ ■ ■ NoVAG: Gebrauchtwagen-Diskriminierung auch ggü EWR-Einfuhren verboten**

Dies ergibt sich aus Art 14 des EWR-Abkommens, welches nahezu wortgleich mit Art 110 AEUV höhere Abgaben für Waren aus Ländern der Vertragsparteien ausschließt, und ebenso Abgaben, die geeignet sind, „andere“, also nicht aus einem Vertragsstaat stammende Produktionen zu schützen. Gegenständlich war daher ein Bonus-Malus auf einen Gebrauchtwagenimport aus Liechtenstein unzulässig, da dessen Erstzulassungsdatum im Ausland auf 30. Okt 2006 lautete und in Ö zu diesem Zeitpunkt noch kein Bonus-Malus eingeführt worden war. Aber auch bei einer Erstzulassung ab Juli 2008 in Liechtenstein hätte, entgegen dem Wortlaut des nur vom „Gemeinschaftsgebiet“ sprechenden § 6a(6) NoVAG, der Bonus-Malus eines 2013 eingeführten Gebrauchtwagens um den anteiligen Wertverfall (Zeitwert) gekürzt zum Ansatz gebracht werden müssen. (VwGH Ra 2016/16/0104 v 11. 9. 2018)

■ ■ ■ GebG: Notarieller Verzicht auf erst erwachsende, unstrittige Rechte kein Vergleich

Zugrunde lag ein notariell besiegelter Erb- und Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung (im Anlassfall) noch vor der Eheschließung. Das BFG leitete aus der Anführung der Bestimmung „zweifelhafter Rechte“ in § 1380 ABGB ab, dass die Vereinbarung wg der noch nicht vollzogenen Eheschließung § 33 TP 20 Abs 1 GebG unterfällt, wohingegen der VwGH seine Aufhebung damit begründete, dass „[e]ine Vereinbarung, in der die Vertragsparteien Rechte und Pflichten, über deren Art und Ausmaß kein Streit herrscht, anders regeln als es im Gesetz vorgesehen ist, ... keinen gebührenpflichtigen Vergleich dar[stellt]“, wobei er auch auf sein E 2011/16/0122 (sa FJ-NL 05/'12, 6) verwies und anmerkte, dass die betr Vereinbarung auch nicht dazu diene, Zweifel über den Vollzug der Eheschließung auszuräumen, da der Abfindungsbetrag nicht unabhängig von der Verehelichung zugesichert worden ist. (VwGH Ra 2016/16/0110 v 11. 9.2 018)

■ ■ ■ AsylG 2005 befreit nicht von VwG-Eingabegebühr für Beschwerden gem BuLVwG-EGebV

Dies ergibt sich einerseits daraus, dass mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeit-AnpassungsG, BGB I 2013/71, nur in den Befreiungsbestimmungen einiger Gesetze der Zusatz angefügt wurde, dass die jeweilige Befreiung auch in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem VwGH und dem VfGH zu gelten habe, nicht aber in die Befreiungsnorm nach § 70 AsylG (s schon VwGH Ro 2015/16/0041; FJ-NL 11/'16, 7). Andererseits legt § 4(1) der BuLVwG-EGebVO, BGBl II 2014/387, ihren Anwendungsbereich nicht nur auf Eingaben fest, die sich auf nach dem 31. Jan 2015 ergangene *Bescheide* beziehen, sondern „im Übrigen“ auch auf (sämtliche anderen) Eingaben nach dem 31. Jan 2015, somit auch auf – wie hier – Beschwerden gegen die Verfahrensordnung, den Reisepass vorzulegen. (VwGH Ra 2018/16/0158 v 11. 10. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.